



St. Gallen, 30. Dezember 1992

Gemeinderat
9606 Bütschwil

PLANUNGSAMT SG

30. DEZ. 1992

NLS

OP

KRP

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Taamühle

Der Plan sieht vor, die Liegenschaft "alte Taamühle", neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuscheiden, das Umgelände der Grünzone. Gleichzeitig soll eine reduzierte Gewässerabstandslinie erlassen werden. Das Plangebiet liegt an einem Bach, grenzt an Wald und umfasst eine Fläche von ungefähr 6'000 m². Bei der Taamühle handelt es sich um ein Schutzobjekt. Die politische Gemeinde Bütschwil hat dieses im Jahre 1987 erworben. Die Museumsgesellschaft Bütschwil möchte die Gebäude sanieren und erhalten.

Im Genehmigungsverfahren erhoben das Planungsamt, das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, und das Kantonsforstamt verschiedene Einwände.

a) Das Planungsamt vertritt die Auffassung, es handle sich um eine bundesrechtswidrige Kleinbauzone.

Zutreffend ist, dass die vorgesehene Bauzone nicht an eine andere Bauzone angrenzt. Andererseits handelt es sich nicht um eine Wohnzone oder eine Gewerbezone für private Zwecke, sondern um eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Es kam in der Vergangenheit verschiedentlich vor, dass derartige öffentliche Zonen an Stellen ausgeschieden werden mussten, die aus planerischer Sicht nicht unbedingt ideal waren, wie etwa für Kläranlagen, usw. Das Vorgehen des Gemeinderates ist deshalb grundsätzlich nicht zu beanstanden. Hinzu kommt, dass auch das Bundesgericht bisher derartige kleinere Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen nicht als unzulässige Kleinbauzonen beurteilte. Dem Teilzonenplan steht bei dieser Betrachtungsweise und mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG nichts entgegen.

b) Das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, stimmt dem Plan und insbesondere der vorgesehenen reduzierten Gewässerabstandslinie zu, soweit es um die Erhaltung und Sanierung der ursprünglichen Bauten geht. Im Falle der Zerstörung der ursprünglichen Bauten und Anlagen müsse indes eine Neubeurteilung erfolgen. In Ihrer Stellungnahme erklärten Sie sich mit einem entsprechenden Vorbehalt einverstanden, zumal keine anderen Absichten bestünden, als die schutzwürdigen Bauten zu erhalten und zu sanieren. Der Teilzonenplan kann mit einem entsprechenden Vorbehalt genehmigt werden.

c) Das Kantonsforstamt macht schliesslich geltend, der im Plan eingezeichnete Waldverlauf stimme nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein.

Es mag zutreffen, dass die Eintragung des Waldareals auf dem Plan nicht in allen Teilen zutrifft. Zu bedenken ist indes, dass die Bezeichnung "Waldareal" nicht zu den Festlegungen gehört. Diese findet sich einzig bei den Hinweisen. Die Frage, inwieweit es sich

bei einer bestimmten Fläche um Waldareal handelt oder nicht, ist gegebenenfalls im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens zu prüfen. Unter diesen Umständen sowie in Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision nach dem neuen Waldgesetz das Waldareal im Bereich der Bauzonen ohnehin festgelegt werden muss, steht einer Genehmigung des Teilzonenplanes unter diesem Gesichtspunkt nichts entgegen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Bei einer Zerstörung der ursprünglichen schutzwürdigen Bauten und Anlagen hat hinsichtlich des Gewässerabstandes eine Neuerteilung zu erfolgen.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

elg. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Moosbruggstrasse 31, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft
- Rechnungsführer (2)